

Im März 2022

# Information zur Teilliquidation per 31.12.2011 und Wechsel der Geschäftsführung

Im Januar 2021 haben wir Sie über die angepasste Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 informiert. Es sind Einsprachen von Firmen und einzelnen Versicherten eingegangen, welche der Stiftungsrat zusammen mit dem Pensionskassenexperten sorgfältig geprüft und auch direkte Gespräche mit den einsprechenden Parteien veranlasst hat. Deshalb informieren wir Sie ein weiteres Mal über die Teilliquidation per 31.12.2011.

## Angepasste Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2011 nach Prüfung der Einsprachen

Als Folge der eingegangenen Einsprachen und der durchgeführten Gespräche mit den Beschwerdeführern hat der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2021 beschlossen, die Teilliquidationsbilanz in folgenden Punkten anzupassen und damit den Einsprachen grösstenteils statt zu geben:

- Erhöhung der Komponente Risikoleistungen bei Tod und Invalidität der Rückstellung Risikoschwankung für Versicherungsrisiken auf 5.0% des Vorsorgekapitals der Aktivversicherten und
- Reduktion der Schwankungsrückstellung Rentner auf 0.94% des gesamten Vorsorgekapitals der Rentenbezüger

## Erhöhung der zurückbehaltenen Freizügigkeitsleistungen und technischen Rückstellungen nach dem 31. Dezember 2011

Als Folge der ursprünglichen Einsprachen hat die Pensionskasse Alcan Schweiz im Jahr 2012 einen Teil der Freizügigkeitsleistungen sowie die technischen Rückstellungen zurückbehalten. Der Stiftungsrat hat beschlossen, die zurückbehaltenen Gelder, wie nachfolgend beschrieben, zu erhöhen:

- Die Restansprüche aus den Freizügigkeitsleistungen werden mit dem jeweils reglementarischen Zinssatz der Pensionskasse Alcan Schweiz verzinst (3.5 Prozent bis und mit 2014 sowie ab 2015 mit 3.0 Prozent).
- Die unverzinsten Restansprüche aus den technischen Rückstellungen werden mit der Nettoperformance-Historie der Pensionskasse Alcan Schweiz erhöht.

## Informations- bzw. Einsichtsrechte

Alle per 31.12.2011 Versicherten und Rentner haben während 30 Tagen ab Erhalt resp. Publikation dieser Information das Recht, Einsicht in den Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011, namentlich den Zweiten ergänzenden Bericht von Libera AG zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 7. Januar 2022 zu nehmen.

Anfragen zum Informations- und Einsichtsrecht stellen Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsführerin: [ursula.may@cmp-egliada.ch](mailto:ursula.may@cmp-egliada.ch).

## Übersicht Teilliquidationsberichte zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011

Mittlerweile existieren drei Berichte zum Teilliquidationsverfahren per 31. Dezember 2011:

- "Pensionskasse Alcan Schweiz, Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011" vom 15. Juni 2012
- "Pensionskasse Alcan Schweiz, Ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund des Urteils des Bundesgerichtes 9C\_906/2014" vom 29. Februar 2016
- "Pensionskasse Alcan Schweiz, Zweiter ergänzender Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.11.2018 (A-141/2017 und A-331/2017) sowie des Bundesgerichtes vom 28.8.2019 (9C\_20/2019, 9C\_25/2019 und 9C\_26/2019)" vom 7. Januar 2022  
(Ersetzt zweiten ergänzenden Bericht zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011 vom 17. November 2020)

Die Berichte sind auf [www.pkalcan.ch](http://www.pkalcan.ch) abrufbar.

## Anfechtungsrechte (Rechtsmittelbelehrung)

Falls Sie mit dem aktualisierten Verteilungsplan zur Teilliquidation per 31. Dezember 2011, den Voraussetzungen oder dem Verfahren nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, diese bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich, überprüfen und entscheiden zu lassen. Das Begehren muss schriftlich und unter Angabe einer Begründung innert 30 Tagen ab Erhalt resp. Publikation dieser Mitteilung erfolgen.

## Weiteres Vorgehen

Gehen keine Überprüfungsbegehren bei der Stiftungsaufsicht ein, wird nach Ablauf der Frist von 30 Tagen der Verteilplan vollzogen.

Gehen Überprüfungsbegehren bei der Stiftungsaufsicht ein, wird diese die Prüfung der Teilliquidation 2011 vornehmen und eine Verfügung erlassen. Die Verfügung wird den betroffenen Parteien eröffnet. Der aufsichtsbehördliche Entscheid kann gemäss Art. 74 BVG mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Der Vollzug der Teilliquidation 2011 kann sich damit um weitere Jahre verzögern.

## Laufende Renten der Pensionskasse Alcan Schweiz

Abschliessend betont der Stiftungsrat, dass die Teilliquidation per 31. Dezember 2011 keinen Einfluss auf die Höhe der laufenden Renten der Pensionskasse Alcan Schweiz hat. Die laufenden Renten werden selbstverständlich weiterhin in unveränderter Höhe ausbezahlt.

## Information Wechsel der Geschäftsführung

Seit 1. Januar 2022 ist Ursula May, cmp egiada s.a., Geschäftsführerin der Pensionskasse Alcan Schweiz. Sie können sie unter folgenden Koordinaten erreichen:

E-Mail: ursula.may@cmp-egliada.ch

Telefon: +41 44 525 89 83

Adresse: Ursula May, cmp egiada s.a., Langstrasse 21, 8004 Zürich

Der Stiftungsrat dankt der bisherigen Geschäftsführerin Saranda Bytiqy (vormals Mehmeti) für die wertvolle Unterstützung in der Vergangenheit und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse Alcan Schweiz



Samuel Lisse  
Präsident des Stiftungsrates



Ursula May  
Geschäftsführerin

Zusätzlich publiziert auf:

[www.pkalcan.ch](http://www.pkalcan.ch)

[www.shab.ch](http://www.shab.ch)